

Gebühren-Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken beschliesst gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes folgendes Reglement:

§ 1 Begriffe

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Verrichtungen der Verwaltung oder weiterer Organe (Kommissionen, Hauswart, etc.), welche von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

Auslagen sind über das ordentliche Mass hinausgehende Aufwendungen.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Dienste und Verrichtungen sowie Auslagen der Einwohnergemeinde, für welche im Gebührentarif oder in einem anderen speziellen Reglement eine Gebühr vorgesehen ist.

§ 3 Gesuche für Anlassbewilligungen

Die Gesuche für Anlassbewilligungen sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeindekanzlei prüft, bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.

§ 4 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Gebührentarif (siehe Anhang).

Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebührenhöhe und zeitlichem, materiellem sowie personellem Aufwand zu achten.

Soweit auf den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Mehrwertsteuer geschuldet ist, ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zur im Gebührentarif festgelegten Gebühr geschuldet.

§ 5 Festlegung, Reduktion, Erlass

Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung, bzw. der Kommissionen ermessensweise eine Gebühr festsetzen.

Der Gemeinderat kann in der Regel auf besonderes Gesuch hin Gebühren und Auslagen ermässigen oder erlassen.

§ 6 Kosten- und Auslagenersatz

Ausser den im gemeinderätlichen Gebührentarif festgesetzten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft ausgelösten Auslagen und Kosten wie Tag- und Reisegelder, Porti, Telefongebühren, Publikations- und Inseratekosten, usw. zu vergüten.

§ 7 Schuldner

Die Gebühren- und Kostenrechnung wird dem Gebührenpflichtigen von der Verwaltung bzw. der zuständigen Kommission eröffnet.

Die Gebühren und Auslagen schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft ausgelöst hat.

Alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten haften für Gebühren und Kostenersatz solidarisch.

§ 8 Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Bevorschussung

Alle Gebühren, die am Schalter in Anspruch genommen werden, sind bar zu bezahlen. Die anderen Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig und zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab der Fälligkeit.

Für Gebühren und Auslagen kann die Verwaltung bzw. die zuständige Kommission vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Wird der Kostenvorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet, so tritt die Verwaltung bzw. die zuständige Kommission nicht auf das Geschäft ein.

§9 Verzug

Fällige Gebühren und Kosten sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zum Verzugszinssatz der Gemeindesteuern zu verzinsen und nach erfolgloser zweiter Mahnung allenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern.

§ 10 Beschwerdeverfahren

Einsprachen gegen Gebühren gemäss dem vorliegenden Reglement sind innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

§ 11 Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorschriften über Gebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in besonderen Gemeindereglementen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 9. November 2016

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2016